

# Hundehalterverordnung der Gemeinde Thiersee

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 25.09.2023 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Leinenzwang, Maulkorbpflicht

Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind bei nachstehend angeführten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen:

- 1) Seeweg
- 2) Campingplätze Rueppen und Hiasn
- 3) Wachtlrunde
- 4) Hausberg / Schröck / Dreibrunnenjoch
- 5) Hausern / Mitterlandler Rundweg
- 6) Gschwenterwies / Muttergenesungsweg Mitterland / Spazierweg Bänken
- 7) Forststraße und Wanderweg Kala / Pendling / Höhlenstein
- 8) Breitenau / Jägerkapelle / Modalwald
- 9) Bichlhörndl (Kapellenweg)
- 10) Rundweg Glarch
- 11) Mariandlalm
- 12) Ackernalm / Grabenberg / Sonnwendjoch

### § 2

#### Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

### § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Thiersee in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundehalterverordnung vom 06.07.2000 idgF außer Kraft.

Angeschlagen am:	02.10.2023
Abgenommen am:	17.10.2023

**Für den Gemeinderat:**

Rainer Fankhauser  
**Bürgermeister**



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.10.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.thiersee.tirol.gv.at/amtssignatur](http://www.thiersee.tirol.gv.at/amtssignatur)

